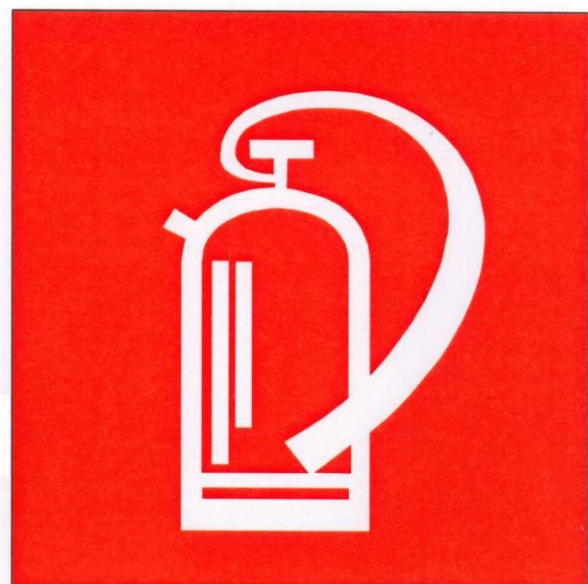


## Brandschutzordnung der Flughafen Hannover - Langenhagen GmbH



### 1. Zweck

Diese Geschäftsanweisung legt Regeln für die Brandverhütung sowie das Verhalten im Gefahren- und Brandfall fest.

2. **Geltungsbereich**

Diese Geschäftsanweisung gilt ab 01.11.2015 für alle Beschäftigten der FHG, AGS, ASH und AirIT. Sie gilt ferner auch für Dritte, soweit die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) die verbindliche Beachtung dieser GA ausdrücklich vorsieht. Sie ersetzt die GA\_GF\_10, Revisionsstand 01, vom 05.09.2011.

3. **Verantwortlichkeiten**

<b>Organisationsstelle / Leitungsebene</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>
VF43 (Wilke)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstellen der GA</li><li>• Pflege und Fortführung der GA</li><li>• Verteilung der Druckversion entsprechend Verteiler</li></ul>
VF43 (Argendorf)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Datei an PN2 zur Sicherung schicken</li></ul>
GF	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfung der GA</li><li>• Freigabe der GA</li></ul>
Organisation	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verantwortlichkeit entsprechend GA_GF_01</li></ul>
Brandschutzbeauftragter	<ul style="list-style-type: none"><li>• Überprüfung der Einhaltung der GA</li><li>• Aktive Mitarbeit bei der Optimierung der GA</li></ul>
FI	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verteilung der Druckversion entsprechend Verteiler</li></ul>
IB	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verteilung der Druckversion entsprechend Verteiler</li></ul>
Empfänger	<ul style="list-style-type: none"><li>• Umsetzung/ Einhaltung der GA</li><li>• Aktive Mitarbeit bei der Optimierung der GA</li><li>• Durchführung der Brandschutzunterweisung für die Mitarbeiter seines Bereichs</li></ul>

4. **Definitionen**

Begriff	Beschreibung
FHG	• Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
VdS	• VdS Schadenverhütung GmbH
VDE	• Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
IUPAC	• International Union of Pure and Applied Chemistry
AAO	• Alarmierungs- und Ausrückordnung
BSO	• Brandschutzordnung
ICAO	• International Civil Aviation Organization
GHS	• Global harmonisiertes System (Gefahrstoffkennzeichnung)
GA	• Geschäftsanweisung der FHG
PB	• Prozessbeschreibung der FHG
AA	• Arbeitsanweisung der FHG

(Hinweis: Abkürzung der Organisationsstellen siehe Organigramm)

5. **Querverweise**

ArbSchG	• Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	• Arbeitsstättenverordnung
BetrSichV	• Betriebssicherheitsverordnung
NBauO	• Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	• Niedersächsisches Brandschutzgesetz
BGV A1	• Berufsgenossenschaftliche Vorschrift, Unfallverhütung, Grundsätze der Prävention
BGV A3	• Berufsgenossenschaftliche Vorschrift, Unfallverhütung, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
BGV D34	• Berufsgenossenschaftliche Vorschrift, Verwendung von Flüssiggas
BGR 133	• Berufsgenossenschaftliche Regel, Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
BGI/GUV-I 5182	• Information Brandschutzhelfer (Ausbildung und Befähigung)
TRGS 800	• Technische Regeln für Gefahrstoffe, Brandschutzmaßnahmen
VdS 3518	• VdS Richtlinie /Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen
FBO	• Flughafenbenutzungsordnung
GA_GF_03	• Beauftragte
GA_GF_16	• Gefahrguttransport
GA_GF_17	• Strahlenschutz
GA_GF_18	• Brandschutzmaßnahmen bei Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren sowie Trennschleifarbeiten
GA_GF_19	• Umgang mit Gefahrstoffen
GA_GF_25	• Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln
GA_GF_26	• Betreiben von Gebäuden, Flächen, Anlagen und Arbeitsmitteln
PB_TD_03	• Überwachung von Fahrzeugen und Geräten Instandhaltung / Instandsetzung
PB_VF_16	• Sicherheitszentrale
PB_VF_28	• Temporäre Außerbetriebnahme von Brandmeldern
AA_VF_56	• Feuerwehreinsatzpläne, Flucht- u. Rettungswegpläne,
	• Brandmeldeanlagenlaufkarten
AA_VF_59	• Feuerlöscher

## **6. Allgemeines**

- 6.1 Durch Vorsicht, Ordnung und Sauberkeit kann jedermann helfen, Brände und Unfälle zu verhindern.
- 6.2 Alle Beschäftigten der FHG, AGS, ASH und AirIT sowie Dritte und andere am Flughafen tätigen Unternehmen, soweit die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) die verbindliche Beachtung ausdrücklich vorsieht sind verpflichtet, durch größte Vorsicht, Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt zur Verhütung von Bränden und anderen Schadenfällen beizutragen.
- 6.3 Diese Brandschutzordnung soll jedem auf dem Flughafen Tätigen als Anregung dienen, durch sein Verhalten bei der Verhütung von Bränden zu helfen.
- 6.4 Die Brandschutzordnung basiert auf der DIN 14069. Sie wurde an die Bedürfnisse und Gegebenheiten des Flughafens angepasst. Sie richtet sich in drei Abschnitten an verschiedene Personengruppen des Flughafens. Im Anhang sind Merkblätter für spezielle Tätigkeiten und Arbeitsfelder aufgenommen.
- 6.5 Teil A richtet sich an alle Personen auf dem Gelände der FHG. Insbesondere an Besucher und Gäste, die sich nur vorübergehend auf dem Gelände aufhalten.
- 6.6 Teil B richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände der FHG aufhalten.
- 6.7 Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.
- 6.8 Die jeweils gültige Fassung der Brandschutzordnung kann im Airport Service Center eingesehen werden und ist auf der Homepage der FHG veröffentlicht.
- 6.9 **Brandschutz**  
Unter Brandschutz versteht man alle Vorkehrungen, durch die die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch erkannt, verhindert oder begrenzt werden (Vorbeugender Brandschutz), sowie die Maßnahmen, die bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren, sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (Abwehrender Brandschutz).
- 6.10 **Brand**  
Ein sich selbst erhaltender Verbrennungsprozess der durch die Entwicklung von Wärme und Licht in variierender Intensität begleitet wird.  
Das Ausmaß eines Brandes lässt sich wie folgt beschreiben:

- 6.11      Entstehungsbrand  
Durch eine Zündquelle (Kerze, Zigarette, Funken usw.) initialisierter Brand mit geringer Intensität von Wärme und Licht.  
Entstehungsbrände lassen sich durch einfache Mittel wie eine Flasche Wasser oder durch Abdecken löschen.  
Wird ein Entstehungsbrand nicht gelöscht, kann er sich fortentwickeln und in Intensität und Ausmaß anwachsen.
- 6.12      Kleinbrand  
Eng begrenzter Brand mit deutlicher Entwicklung von Wärme und Licht.  
Kleinbrände haben in der Regel das Ausmaß eines Lagerfeuers oder einer brennenden Mülltonne. Sie können von jedermann mit Feuerlöschern oder durch die Feuerwehr gelöscht werden.
- 6.13      Mittelbrand  
Lokal begrenzter Brand mit hoher Intensität von Wärme und Licht. Ein brennender Raum oder PKW, der von der Feuerwehr mit den normalen Mitteln einer Löschgruppe gelöscht werden kann.
- 6.14      Großbrand  
Brand mit hoher Intensität von Wärme und Licht, der das Ausmaß eines Mittelbrandes überschreitet. Mehrere taktische Einheiten der Feuerwehr und/oder der Einsatz von besonderem Gerät sind erforderlich, um den Brand zu löschen.

7. **Beschreibung**

7.A **Aushang mit allgemeinen Verhaltensregeln im Brandfall**  
Dokument in verkleinerter Ansicht.



The poster is titled "Verhalten im Brandfall" (Behavior in a fire) and "Ruhe bewahren!" (Stay calm!). It is issued by the "hannover airport Flughafenfeuerwehr" (Hannover Airport Fire Department). The instructions are organized into three main sections: "Brand melden:" (Report fire), "In Sicherheit bringen:" (Get to safety), and "Löschversuch unternehmen:" (Attempt to extinguish). Each section includes specific actions and icons for clarity.

  
hannover  
airport  
Flughafenfeuerwehr

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren !

**Brand melden:**

-  **Notruf 1555**  
Extern / Mobiltelefon 0511 / 977 1112
-  Druckknopfmelder betätigen

**In Sicherheit bringen:**

- Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen
-  Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen  
Keine Aufzüge nutzen
- Türen und Fenster schließen
- Auf Lautsprecherdurchsagen achten

**Löschversuch unternehmen:**

-  Handfeuerlöscher oder
-  Wandhydranten benutzen

## **7.B Brandschutzordnung**

### **7.B.1 Brandverhütung**

#### **7.B.1.1 Brandschutzunterweisung**

Alle Beschäftigten müssen in jährlichen Unterweisungen zu den Gefahren sowie den Melde- und Löscheinrichtungen an ihrem Arbeitsplatz und im näheren Umfeld geschult werden. Sie sollen sich Lage und Verlauf der Fluchtwege in ihrem Bereich einprägen.

Die Brandschutzunterweisung kann Bestandteil der allgemeinen Sicherheitsunterweisung sein.

Eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten (mind. 10 %) muss jährlich an einer praktischen Unterweisung im Umgang mit Melde- und Löscheinrichtungen, insbesondere Handfeuerlöschern, teilnehmen.

#### **7.B.1.2 Rauchverbot, Umgang mit Feuer und Offenem Licht**

Für den gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen, der Gebäude für die Fluggastabfertigung (Terminals A-D), des General Aviation Terminals (GAT) und der Frachtanlagen/ -hallen, an allen Arbeitsplätzen, in Arbeitsstätten, Lagern und Versorgungseinrichtungen sowie in Archiven gilt ein generelles Rauchverbot. Zudem ist der Umgang mit Feuer und Offenem Licht in den genannten Bereichen verboten.

Windlichter und Kerzen sind als Dekoration grundsätzlich verboten.

Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, sind entsprechend gekennzeichnet.

#### **7.B.1.3 Elektrische Betriebsmittel**

Elektrische Betriebsmittel (Bohrmaschinen, Kaffeemaschinen, Schreibtischlampen, Wasserkocher usw.) müssen nach BetrSichV und den Regeln der BGV A3 aufgestellt und betrieben werden. Das Aufstellen und Betreiben von mobilen Kochplatten und Tauchsiedern zu anderen als gewerblichen Zwecken ist verboten. Nicht dienstlich bereitgestellte elektrische Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten genutzt werden.

Elektrische Betriebsmittel, dienstliche wie private, müssen vor der ersten Inbetriebnahme am Flughafen durch eine Elektrofachkraft geprüft werden. Für die FHG und deren Töchter gilt die GA\_GF\_25 in der jeweils aktuellen Fassung.

Im Rahmen der Abnahme ist durch den Betreiber die Gefährdungsbeurteilung gemäß §3 der BetrSichV durchzuführen und Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen.

#### **7.B.1.4 Freie Wege**

Flucht- und Rettungswege dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) verstellt oder eingengt werden. Flure, Treppen, Kellergänge und Räume, die mit diesen in offener Verbindung stehen, sind von brennbaren Gegenständen frei zu halten. Das Aufstellen von brennbaren Gegenständen (Kopierer, Automaten, Tannenbäume, Pappaufsteller usw.) ist in oben genannten Bereichen verboten.

- 7.B.1.5 **Brandlasten Minimierung**  
Die Lagerung von Betriebsmitteln, Reinigungsmitteln, Geräten, Werkzeugen und brennbaren Stoffen ist nur in hierfür ausgewiesenen Lagerräumen zulässig. Die gemeinsame Lagerung von brennbaren Stoffen und Gefahrgut ist verboten. Ansammlungen von Akten und Unterlagen sind zu vermeiden. Anhäufungen von Müll sind grundsätzlich zu vermeiden und bei Auffinden zu entsorgen. Die Abfallbestimmungen sind einzuhalten.
- 7.B.1.6 **Parken von Kraftfahrzeugen**  
In Gebäuden ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur mit schriftlicher Genehmigung der Flughafenfeuerwehr zulässig. Dies gilt nicht für Garagen, Parkhäuser und KFZ Werkstätten sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen.
- 7.B.1.7 **Brennbare und feuergefährliche Abfälle**  
Brennbare Abfälle sind in feuerfesten Behältern mit selbst schließenden Metalldeckeln zu sammeln. Die Behälter sind bei Schichtende zu leeren. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchte Putzmittel usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen. In den Müllsammelbereichen sind Abfälle so zu sammeln, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen ist. Die Abfallbestimmungen sind einzuhalten. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Behälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Werkstätten und Hallen gelagert werden.
- 7.B.1.8 **Feuergefährliche Arbeiten**  
Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur in Räumen durchgeführt werden, die dafür entsprechend den Feuerschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen und vom Flughafenbetreiber zugelassen worden sind. Außerhalb solcher Räume dürfen feuergefährliche Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung des Flughafenbetreibers durchgeführt werden (siehe GA\_GF\_18). Erforderliches Löschgerät wird ausschließlich von der Flughafenfeuerwehr gestellt. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die hierzu berechtigt sind.
- 7.B.1.9 **Versorgungsleitungen**  
Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Kommunikation) müssen so gewartet werden, dass Brände durch technische Mängel nicht entstehen können. Bei Schäden, sowie bei Verdacht auf solche, ist die Leitwarte (FHG Telefon 1300) unverzüglich zu informieren. Schadhafte Leitungen, Steckdosen und Sicherungen sind nur durch Elektrofachkräfte instand zu setzen und/oder zu wechseln. In Betriebs- und Technikräumen für die Versorgung ist das Lagern von brennbaren Gegenständen verboten. Dies ist durch namentlich benannte Beschäftigte der betreffenden technischen Abteilung regelmäßig zu prüfen.



- 7.B.1.10 Gasbetriebene Geräte  
Gasbetriebene Geräte müssen den entsprechenden Technischen Regeln genügen und nach Stand der Technik aufgestellt und betrieben werden (siehe BGV D34). Geräte, welche mit explosiven und/oder brennbaren Gasen betrieben werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Flughafenfeuerwehr. Die Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.
- 7.B.1.11 Druckgasbehälter  
Das Aufstellen (Lagerung, Bereitstellen und Entleeren) von Druckgasbehältern muss nach dem Stand der Technik erfolgen. Wo Druckgasbehälter aufgestellt sind, dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden. Ortsfeste elektrische Geräte zur Warnung vor gesundheitsgefährdenden/explosionsfähigen Gasen und/oder Gaskonzentrationen müssen auf die Zentrale der Flughafenfeuerwehr aufgeschaltet sein.  
Druckgasbehälter, welche explosive und/oder brennbare Gase beinhalten, müssen nach Arbeitsende in die entsprechenden Lager verbracht werden.
- 7.B.1.12 Explosionsgefahr (Herstellung, Lagerung, Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe)  
Die Lagerung von brennbaren und/oder explosiven Stoffen ist nur in Räumen zulässig, die dafür entsprechend den Feuerschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen und vom Flughafenbetreiber zugelassen worden sind. Bei Lagerung und Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe ist die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre auszuschließen. Die Menge, die am Arbeitsplatz befindlichen brennbaren und/oder explosiven Stoffe ist so gering wie möglich zu halten. Generell ist die Menge auf den Tagesbedarf zu beschränken. Rauchen, Feuer und offenes Licht sind beim Umgang mit entsprechenden Stoffen verboten. Zwischen- und Unfälle mit brennbaren und/oder explosiven Stoffen sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr zu melden.  
Die Betriebssicherheitsverordnung und die Geschäftsanweisung GA\_GF\_19 (Umgang mit Gefahrstoffen) sind einzuhalten.  
Das Betanken von Luft- und Kraftfahrzeugen hat grundsätzlich im Freien zu erfolgen. Weiteres regelt die Flughafenbenutzungsordnung.  
Brennbare Flüssigkeiten dürfen, auch in kleinen Mengen, nur in bruch sicheren, verschließbaren Behältern aufbewahrt werden.
- 7.B.1.13 Kennzeichnung  
Alle Behälter/Gebinde und medienführende Leitungen sind entsprechend ihres Inhaltes zu kennzeichnen. Der Inhalt muss in Klartext angegeben sein. Für chemische Stoffe und Zubereitungen sind der systematische Name und wenn möglich zusätzlich der Trivialname nach IUPAC Richtlinien zu verwenden. Gefährliche Stoffe sind gemäß der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen (DIN 4844, CLP-Verordnung). Dabei sind GHS-Symbole zu verwenden.

### 7.B.1.14 Brandschutztechnik

Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Rauchmelder usw.) dürfen nicht entfernt, verdeckt oder blockiert werden. Bei Schäden an Brandschutzeinrichtungen ist umgehend die Flughafenfeuerwehr zu informieren. Das temporäre Abschalten bzw. Abdecken von Brandmeldeeinrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Flughafenfeuerwehr zulässig (siehe PB\_VF\_28). Die Genehmigung ist für das Abschalten bzw. Abdecken von Brandmeldeeinrichtungen auf Grund von nicht plan- und verschiebbaren Maßnahmen kurzfristig, in allen anderen Fällen mindestens drei Tage im Voraus, einzuholen. Auf dem Gelände der FHG werden Handfeuerlöscher und mobile Löschgeräte ausschließlich durch die Flughafenfeuerwehr bereitgestellt.

Brandschutztechnische Einrichtungen, die von Mietern, Kunden, Konzessionären installiert wurden, sind von diesen entsprechend der Betriebsanweisungen und gesetzlichen Vorgaben zu warten.

Automatische Löschanlagen, Klein- und Sonderlöschanlagen, die sich im Ausrückebereich der Flughafenfeuerwehr befinden, müssen entsprechend VdS Richtlinien abgenommen und zugelassen werden. Die Anlagen sind zwingend auf die Brandmeldeanlage des Flughafens aufzuschalten.

### 7.B.1.15 Nutzungsänderungen

Alle baulichen Veränderungen, Nutzungsänderungen (wie z.B. Veranstaltungen mit großer Personenzahl, Erhöhen der Brandlast, Umnutzung von Räumen, Lagerung gefährlicher Stoffe usw.) sind dem Flughafenunternehmer vorab schriftlich anzuzeigen und von ihm genehmigen zu lassen.

## 7.B.2 Brand- und Rauchschutz

Brandschutz- und Rauchschutztüren müssen geschlossen sein. Das Verstellen, Verkeilen und andere Maßnahmen, die das Schließen solcher Türen verhindert, sind verboten. Feuerschutzabschlüsse können automatisch oder durch die Flughafenfeuerwehr geschlossen werden. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen werden automatisch oder durch die Flughafenfeuerwehr gesteuert. Im Brandfall sind Fenster und Türen zu schließen, sofern dies gefahrlos möglich ist.

## 7.B.3 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sowie Sammelstellen und Feuerwehraufstellflächen sind unbedingt frei zu halten. Rettungszeichen (nach BGV A8) und aushängende Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt, verstellt oder unkenntlich gemacht werden.



Rettungsweg



Sammelstelle

Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen. Die Brandfallsteuerung der Aufzüge in den Terminalgebäuden fährt im Brandfall alle Aufzüge auf die Hauptevakuierungsebene E2. Die Treppenträume des Verbindungsgebäudes 1 sind mit einem automatischen Fluchtwegeleitsystem ausgestattet. Im Brandfall weisen grüne leuchtende Pfeile auf die Fluchtrichtung/nächste Fluchttür hin. Rote X markieren Türen, welche auf Grund der Brand- und Rauchentwicklung nicht genutzt werden dürfen.

## 7.B.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Wird ein Brand, eine Verrauchung oder sonstige Gefährdung entdeckt, ist dies unverzüglich der Flughafenfeuerwehr zu melden.

Die Position von Melde- und Brandschutzeinrichtungen ist auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet. Jeder ist angehalten, sich Art und Position dieser Einrichtungen in seinem Bereich einzuprägen.

Melde- und Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht verdeckt, verstellt oder unkenntlich gemacht werden. Der Einsatz von Handfeuerlöschern zum Blockieren von Türen ist verboten.

### 7.B.4.1 Manuelle Brandmeldung

Die Flughafenfeuerwehr ist mit allen Apparaten der FHG Telefonanlage über die Nummer 1555 zu erreichen.

Aus dem deutschen Mobil- und Festnetz ist die Flughafenfeuerwehr über die Nummer 0511 977 1 112 zu erreichen.

Zusätzlich kann die Flughafenfeuerwehr über den Amtsanschluss 0511 9771227 erreicht werden.



Notruftelefon

Mit Bündelfunkgeräten ist die Flughafenfeuerwehr im Telefon-Modus sowie im Sprechfunk-Modus über die Nummer 1555 direkt zu erreichen. Zur besseren Verständigung sollte die Gesprächseröffnung jeweils über die grüne „Abhebetaste“ erfolgen und das Bündelfunkgerät wie ein Mobiltelefon benutzt werden. In allen Aufzügen, an den Standorten der automatisierten externen Defibrillatoren in den Terminals A-D und im GAT sowie in jedem Behinderten-WC befinden sich Notrufsprechstellen mit direkter Verbindung zur Flughafenfeuerwehr. Durch Druckknopfmelder kann ein Brand direkt an die Flughafenfeuerwehr gemeldet werden.



Druckknopfmelder

#### 7.B.4.2 Automatische Brandmeldung

Über die Brandmeldeanlagen werden Brände direkt an die Flughafenfeuerwehr gemeldet. Gleiches geschieht beim Auslösen einer automatischen Löschanlage. Auch in durch Brandmeldeanlagen geschützten Bereichen ist die manuelle Meldung von Entstehungsbränden notwendig.

#### 7.B.4.3 Löscheinrichtungen

Für die Bekämpfung von Entstehungs- und Kleinbränden stehen in allen Gebäuden Handfeuerlöscher bereit. In einigen Bereichen sind zusätzlich Löschdecken und Wandhydranten vorhanden. Auf dem Vorfeld sind fahrbare Feuerlöschgeräte bereitgestellt.



Feuerlöscher



Wandhydrant



Brandbekämpfungsmittel

Einige Gebäudebereiche werden durch automatische Löschanlagen geschützt. Durch CO<sub>2</sub> Löschanlagen geschützte Gebäudebereiche sind an den Zugängen deutlich mit entsprechenden Hinweisen gekennzeichnet.

**7.B.5 Verhalten im Brandfall**

Ruhe bewahren! Unüberlegtes und überstürztes Handeln kann zu Panik und Fehlverhalten führen. Beruhigen Sie aufgeregte Personen. Reagieren Sie besonnen und verhindern Sie unüberlegtes Handeln.

Jeder Brand ist unverzüglich der Flughafenfeuerwehr zu melden.

Die Menschenrettung hat oberste Priorität!

Sind Personen unmittelbar gefährdet, hat ihre Rettung Vorrang vor der Brandbekämpfung. Lassen Sie brennende oder verletzte Personen nicht weglaufen. Fenster und Türen sind zu schließen, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Treffen Sie notwendige Maßnahmen zum Eigenschutz und verlassen Sie den Gefahrenbereich auf dem sichersten und kürzesten Weg.

**7.B.6 Brand melden**

Alle Brände, auch kleinste oder selbstständig gelöschte Brände, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr zu melden. Die Meldung ist abzusetzen, bevor Löschmaßnahmen vorgenommen werden.

Ist mehr als eine Person anwesend, können Löschversuche parallel zur Brandmeldung vorgenommen werden.

Bei Sprachverbindung zur Flughafenfeuerwehr soll eine Meldung sachlich und ruhig abgesetzt werden. Die Meldung soll Folgendes beinhalten:

<u>Wo brennt es?</u>	<u>Was brennt?</u>	<u>Wie viele Verletzte?</u>	<u>Wer meldet?</u>	<u>Warten auf Rückfragen</u>
Gebäude, Raumnummer, genaue Ortsangabe	Objekt, Material, starke Verrauchung?	Anzahl der Verletzten, Art der Verletzungen	Name	Die Feuerwehr beendet das Gespräch

Die Flughafenfeuerwehr alarmiert und benachrichtigt über die Sicherheitszentrale alle weiteren Stellen.

Bei der Brandmeldung per Druckknopfmelder bleibt die meldende Person bis zum Eintreffen der Feuerwehr in der Nähe des Druckknopfmelders, sofern dies gefahrlos möglich ist.

**7.B.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten**

In den meisten Gebäuden des Flughafens sind akustische Personenwarnanlagen installiert. Diese erzeugen einen anschwellenden und abfallenden Signalton, welcher sich von allen anderen Signalen deutlich unterscheidet. Dieser ist ein unmissverständliches Zeichen, das Gebäude zu verlassen.

In den Terminalgebäuden wird in den öffentlichen Bereichen zusätzlich durch Lautsprecherdurchsagen auf Evakuierungen hingewiesen.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

In Bereichen, die durch eine CO<sub>2</sub> Löschanlage geschützt werden, besteht bei Auslösen der Löschanlagen akute Lebensgefahr. Dies sind im Gebäude der TUI Fly (Gebäude 911) das Gefahrstofflager und im Gebäude „Alte Leitwarte“ (Gebäude 610) die Räume 026, 028 und 030. 15 Sekunden vor dem Auslösen der Löschanlage ertönt ein Warnsignal. Daraufhin ist der geschützte Bereich unverzüglich zu verlassen.

## **7.B.8 In Sicherheit bringen**

Die Menschenrettung hat oberste Priorität!

Verlassen Sie Gefahrenbereiche unverzüglich. Helfen Sie gefährdeten, hilflosen oder verletzten Personen. Reichen die eigenen Kräfte dazu nicht aus, so ist dies sofort der Flughafenfeuerwehr mitzuteilen.

Warnen Sie weitere Personen.

Bei starker Rauch- und Qualmentwicklung besteht Erstickengefahr. Verqualmte Räume sind stets gebückt oder kriechend zu verlassen. In Bodennähe befindet sich die längste Zeit eine ausreichend hohe Luftsauerstoffkonzentration.

Ist der Fluchtweg verqualmt, machen Sie an der nächsten erreichbaren Gebäudeöffnung (Fenster usw.) mit Rufen und Winken auf sich aufmerksam.

Fluchtwege und Sammelstellen sind durch entsprechende Schilder (siehe BGV A8) gekennzeichnet und auf den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet. Begeben Sie sich nach Verlassen des Gefahrenbereichs zur nächsten Sammelstelle. Teilen Sie den Einsatzkräften mit, welche Beschäftigten aus Ihrem Bereich fehlen.



Rettungsweg



Sammelstelle

Bei Unfällen ist die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren.

Die Flughafenfeuerwehr ist mit allen Apparaten der FHG Telefonanlage über die Nummer 1555 zu erreichen.

Aus dem deutschen Mobil- und Festnetz ist die Flughafenfeuerwehr über die Nummer 0511 977 1 112 zu erreichen.

Ein Erste Hilfe Raum befindet sich im Verbindungsgebäude 2, Ebene 1, Raum 1/250. Dieser kann vom öffentlichen Bereich des Gebäudes sowie vom Vorfeld aus erreicht werden. Er wird im Bedarfsfall von der Flughafenfeuerwehr besetzt.



Erste Hilfe

Die Standorte mit automatisierten externen Defibrillatoren und Notrufsprechstellen mit direkter Verbindung zur Flughafenfeuerwehr sind nachfolgend aufgeführt.



Defibrillator

#### Terminal A

Abflug Warteraum Gate 2, Abflug Großwarteraum in Höhe Gate 5, Abflug mittlerer Eingang rechte Seite, Ankunft Sicherheitsbereich / Gepäckausgabe, Ankunft neben Lufthansa Gepäckermittlung,

#### Terminal B

Abflug Großwarteraum in Höhe Gate 8, Abflug Großwarteraum in Höhe Gate 11, Abflug mittlerer Eingang linke Seite, Ankunft Sicherheitsbereich / Gepäckausgabe, Ankunft neben Airport Service Center,

#### Terminal C

Abflug Großwarteraum in Höhe Gate 14/15, Abflug Großwarteraum in Höhe Gate 19, Abflug unter der Anzeigetafel (Standsäule), Ankunft im Sicherheitsbereich / Gepäckausgabe, Ankunft neben dem Infotelefon Treppenraum 1

#### Terminal D

Warteraum

#### General Aviation Terminal 1

Eingangsbereich rechte Seite

### **7.B.9 Löschversuche unternehmen**

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!

Brennende Personen sind mit Hilfe von Handfeuerlöschern zu löschen.

Brände in elektrischen Hochspannungsanlagen dürfen nicht mit Wasser- oder Schaumlöschern bekämpft werden.

Fett- und Ölbrände dürfen auf keinen Fall mit Wasser gelöscht werden! In Räumen, in denen mit Fetten und Ölen gearbeitet wird, müssen Feuerlöscher Brandklasse F vorhanden sein. In Räumen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet wird, müssen Feuerlöscher Brandklasse B mit Schaum vorhanden sein. Diese müssen für die Beschäftigten einfach und schnell zu erreichen sein.

### **7.B.10 Besondere Verhaltensregeln**

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen sind Rauch-, Wärme- und Staubentwicklung in überwachten Bereichen durch Kfz, Flurförderfahrzeuge sowie Bau- und Handwerksarbeiten zu unterbinden.

Im Brandfall sind elektrische Anlagen und Geräte stromlos zu schalten, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Nach Arbeitsende sind alle Türen und Fenster zu schließen.

Jede Benutzung eines Feuerlöschers oder anderer Brandschutzausstattung ist umgehend der Flughafenfeuerwehr zu melden, so dass diese einen Austausch vornehmen kann. Der Vorgesetzte ist in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt, wenn Mängel an der Brandschutzausstattung festgestellt werden.

Nach Bränden in Bereichen mit elektrischen Geräten und Anlagen müssen diese vor erneuter Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft (FHG Tel. 1300) geprüft werden (siehe Anlage 1 zur GA\_GF\_25).

Veränderungen am Brandort sind zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind alle Veränderungen zu dokumentieren und den Einsatz- bzw. Ermittlungskräften mitzuteilen.

Nach einem Brand ist gründlich zu lüften. Es ist zu prüfen, ob korrosive Gase entstanden sind, die besondere Reinigungsmaßnahmen erforderlich machen.



### **7.C Besondere Brandschutzaufgaben**

#### **7.C.1 Brandverhütung**

##### **7.C.1.1 Beauftragte**

Brandschutzbeauftragter der FHG ist Herr Ralf Wilke. (FHG Tel.: 1851)  
In der Bestellung zum Brandschutzbeauftragten sind dessen Rechte und Pflichten aufgeführt.

Alle Beauftragten und ihre Aufgabenbereiche sind in der GA\_GF\_03 (Beauftragte) verzeichnet. Befähigte Personen und ihre Aufgaben sind in der GA\_GF\_25 (Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln) verzeichnet.

##### **7.C.1.2**

Feuerwehrpläne, Brandmeldeanlagenlaufkarten, Flucht- und Rettungspläne  
Für das Erstellen und Fortschreiben von Feuerwehrplänen, Brandmeldeanlagenlaufkarten, Flucht- und Rettungsplänen ist je nach gesetzlicher Grundlage, der Baugenehmigung, des Mietvertrages usw. der Eigentümer, Besitzer oder Nutzer je nach Rechtslage oder Vereinbarung verpflichtet, die Pläne auf aktuellen Stand zu halten. Die Flughafenfeuerwehr kann gegen Kostenerstattung diese Pläne erstellen bzw. erstellen zu lassen.

##### **7.C.1.3**

Fortschreibung der Brandschutzordnung

Für das Erstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung ist der Brandschutzbeauftragte verantwortlich.

##### **7.C.1.4**

Kontrolle, Wartung und Pflege von Feuerlöschern

Für die regelmäßige Kontrolle, Wartung und Pflege von Feuerlöschern auf dem Gelände der FHG ist je nach gesetzlicher Grundlage, der Baugenehmigung, des Mietvertrages usw. der Eigentümer, Besitzer oder Nutzer je nach Rechtslage oder Vereinbarung verpflichtet, die Feuerlöschgeräte instand zu halten. Die Flughafenfeuerwehr kann gegen Kostenerstattung diese Arbeiten durchführen.

##### **7.C.1.5**

Einhaltung des Rauchverbots

Die Einhaltung des Rauchverbots liegt in der Verantwortung des Vorgesetzten. Im Übrigen gilt die Betriebsvereinbarung Nichtraucherschutz in der aktuellen Fassung.

##### **7.C.1.6**

Die Genehmigung und Überwachung feuergefährlicher Arbeiten wird durch die Geschäftsanweisung GA\_GF\_18 (Brandschutzmaßnahmen bei Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren sowie Trennschleifarbeiten) geregelt.

## 7.C.1.7 Unterweisung von Beschäftigten

Die Brandschutzunterweisung der Beschäftigten der FHG und ihrer Töchter, der Beschäftigten von Behörden/Organisationen, Mietern und Konzessionären der FHG sowie von Fremdfirmen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Vorgesetzten. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Die praktische Unterweisung von Beschäftigten im Umgang mit Melde- und Löscheinrichtungen kann durch die Flughafenfeuerwehr zu Lasten der jeweiligen Kostenstelle durchgeführt werden.

Der Brandschutzbeauftragte unterstützt bei der Organisation und Durchführung der Unterweisungen.

## 7.C.1.8 Brandschutz- und/oder Räumungsübungen

Für die Planung und Durchführung von Brandschutz- und/oder Räumungsübungen am Flughafen (bzw. in Teilbereichen) ist der Leiter der Flughafenfeuerwehr verantwortlich. Dabei sind die Bundes- und/oder Landespolizei, VF4 und der Brandschutzbeauftragte einzubeziehen.

Im Anhang der Brandschutzordnung befindet sich ein Merkblatt zu Planung und Durchführung von Räumungsübungen.

## 7.C.2 Alarmplan

Die FHG hat Alarmpläne erstellt, die die Zuständigkeiten und Aufgaben bei Gefahren- und Schadenfällen definieren. Situationsbedingte Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte werden beschrieben.

Für die Belange der Brandschutzordnung sind insbesondere folgende Alarmpläne zu beachten:

Alarmplan Allgemeiner Teil	PB_AP_14
Luftnotfall Kleinluftfahrzeuge	PB_AP_01
Luftnotfall Großflugzeuge	PB_AP_02
Feueralarm	PB_AP_03
Räumung des Terminals	PB_AP_04
Notfallregelung / Erste Hilfe	PB_AP_05
Umweltgefährdende Schadensereignisse	PB_AP_12

Die Alarmierung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei erfolgt entsprechend Arbeitsanweisung AA\_VF\_57 und Prozessbeschreibung PB\_VF\_16.

## 7.C.3 Löschmaßnahmen

Um eine unzumutbare Gefährdung von Personen auszuschließen, sollen Brände, die über das Ausmaß eines Kleinbrandes hinausgehen, nur durch die Flughafenfeuerwehr bzw. die öffentliche Feuerwehr gelöscht werden.

### **7.C.4 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Der Einsatz der Flughafenfeuerwehr erfolgt entsprechend der AAO und PB\_AP\_03 (Alarmplan, Maßnahmenplan für Notfälle, Feuersalarm) bzw. PB\_AP\_01 (Alarmplan, Maßnahmenplan für Notfälle, Luftnotfall Kleinflugzeuge) oder PB\_AP\_02 (Alarmplan, Maßnahmenplan für Notfälle, Luftnotfall Groß-LFZ).

Der Lotsendienst für ortsfremde Einsatzkräfte wird im öffentlichen Bereich durch die SZ geregelt. Der Lotsendienst auf dem Vorfeld wird durch VK entsprechend PB\_AP\_02 (Alarmplan, Maßnahmenplan für Notfälle, Luftnotfall Groß-LFZ) geregelt.

### **7.C.5 Nachsorge**

Die Sicherung der Brandstelle erfolgt nach Weisung des Einsatzleiters der öffentlichen Feuerwehr bzw. Flughafenfeuerwehr.

Der Brandschutzbeauftragte untersucht Schadenfälle (Brände, Explosionen) und leitet Maßnahmen zur Verbesserung des Brand- und Explosionsschutzes ab.

Die Rückführung zum Normalbetrieb liegt in der Verantwortung des VvD / BFL entsprechend PB\_AP\_03 (Alarmplan, Maßnahmenplan für Notfälle, Feuersalarm).

**8. Archivierung**

<b>Beschreibung/ Bezeichnung</b>	<b>Verantwortliche Organisationsstelle</b>	<b>Aufbewahrungsdauer</b>
Original GA	Organisation	unbegrenzt
Brandschutzbegehung	VF43	5 Jahre

**9. Anhang**

- Anlage 1 Merkblatt Präsentationen
- Anlage 2 Merkblatt Reinigungskräfte
- Anlage 3 Merkblatt Gastronomie
- Anlage 4 Merkblatt Einbauten und Möbel in Terminals
- Anlage 5 Merkblatt Veranstaltungen und Checkliste für Planungsphase
- Anlage 6 Merkblatt Brandschutzbegehung
- Anlage 7 Merkblatt Räumungsübung

**10. Verteiler**

**Online**

Zu finden im Organisationshandbuch im Airpolis.

**Druckversion**

Farbig; Verteilung durch IB,

an Mieter und Konzessionäre der FHG

- als Anlage zu jedem neuen Vertrag
- als Ersatz der Brandschutzordnung GA\_GF\_10, Revisionsstand 01, zu jedem bestehenden Vertrag

Farbig; Verteilung durch FI,

an alle Auftragnehmer von Bauleistungen und Reinigungsdienstleistungen

- als Anlage zu jedem neuen Vertrag
- als Ersatz der Brandschutzordnung GA\_GF\_10, Revisionsstand 01, zu jedem bestehenden Vertrag

Farbig; Verteilung durch VF43,

- ein Exemplar zur Einsichtnahme im Airport Service Center
- drei Exemplare zur Einsichtnahme in der Feuerwache

---

*VF43 Wilke*  
erstellt

*VF43 Argendorf*  
geprüft

*GF Dr. Hille*  
freigegeben

---

*AGS/GF Seidler*  
freigegeben

*ASH/GF Seidler*  
freigegeben

*AirIT/GF/B Engelhardt*  
freigegeben

# Brandschutzordnung

## Merkblatt Präsentationen

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zur Brandschutzordnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH und enthält weiterführende Regeln für die Planung und Durchführung von Präsentationen (Aufstellen bzw. Aufhängen von Objekten zu Werbe-, Dekorations- oder Ausstellungszwecken).

Präsentationen auf dem Gelände der FHG müssen so gestaltet sein, dass von ihnen keine Gefahr für Personen ausgeht. Der Brandschutzbeauftragte ist in die Planung der Präsentation einzubeziehen. Dies gilt im gleichen Maße für Präsentationen, die nicht durch die FHG geplant werden.

Flucht- und Rettungswege dürfen durch Präsentationen nicht eingeengt oder blockiert werden. Frei im Raum hängende Objekte müssen so installiert sein, dass an allen Stellen eine lichte Durchgangshöhe von 3,5 Metern gewährleistet ist.

Präsentierte Objekte müssen in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbarem Material bestehen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Objekte so zu behandeln, dass sie der Brandklasse B1 (schwer entflammbar) entsprechen. Dies ist durch Zeugnisse nachzuweisen.

Zusätzliche Konstruktionen und Gegenstände (Unterbauten, Traversen, Vitrinen usw.) müssen in den wesentlichen Teilen aus nicht brennbarem Material (Brandklasse AB) bestehen. Die Haltevorrichtungen von hängenden Objekten müssen aus nicht brennbarem Material (Brandklasse A1) bestehen.

Die Wirksamkeit von Brandmelde- und Löscheinrichtungen darf durch Präsentationen nicht eingeschränkt werden.

Präsentationen müssen so gestaltet sein, dass das Einbringen von Müll und brennbaren Stoffen nicht möglich ist.

Elektrische Installationen und Betriebsmittel müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechend errichtet und betrieben werden. Vor der Inbetriebnahme elektrischer Installationen und Betriebsmittel müssen diese durch die zuständige Verantwortliche Elektrofachkraft der FHG abgenommen werden.

Die Beleuchtung ist so zu installieren, dass eine erhöhte Wärmeentwicklung in der Nähe von Brandmeldern ausgeschlossen ist.

Bei ausgestellten Kraftfahrzeugen ist die brandschutztechnische Stellungnahme HHP Nr.:02BS-0896S vom 21.06.2002 zu befolgen. Bei E-PKW sind besondere zusätzliche Maßnahmen in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten erforderlich.

Ist bei der Installation von Präsentationen in Gebäuden mit einer erhöhten Staub- oder Wärmeentwicklung zu rechnen, so ist die Flughafenfeuerwehr sieben Tage im Voraus über die Maßnahme schriftlich zu informieren.

### Flughafenfeuerwehr

**Notruf FHG intern 1555**

**Notruf extern / Mobiltelefon 0511/977 1112**

# Brandschutzordnung

## Merkblatt Reinigungskräfte

Dieses Merkblatt ist eine gewerbebezogene Ergänzung zur Brandschutzordnung der Flughafen Hannover- Langenhagen GmbH. Es ersetzt nicht die Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter durch den Vorgesetzten.

Jeder Mitarbeiter ist am ersten Arbeitstag am Hannover Airport entsprechend der Brandschutzordnung zu unterweisen. Dies muss jährlich wiederholt und dokumentiert werden. Der Vorgesetzte hat sich dabei zu vergewissern, dass der Mitarbeiter den Inhalt der Brandschutzordnung und die folgenden Regeln verstanden hat.

- Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen ist in überwachten Bereichen das Aufwirbeln von Staub und die Reinigung mit dampferzeugenden Geräten in der Nähe von Brandmeldern verboten.  
Ist die Reinigung mit dampferzeugenden Geräten in einem solchen Bereich unumgänglich, so ist die Flughafen- / Werkfeuerwehr sieben Tage im Voraus schriftlich zu informieren.
- Brandschutz- und Rauchschutztüren müssen geschlossen sein. Das Verstellen, Verkeilen und andere Maßnahmen, die das Schließen solcher Türen verhindert, sind (auch für kurze Zeit) verboten.
- Nach der Reinigung eines Raumes sind alle Fenster und Türen zu schließen und das Licht auszuschalten.
- Die Lagerung von Reinigungsmitteln, Geräten, Handtüchern, Toilettenpapier usw. ist nur in hierfür ausgewiesenen Lagerräumen zulässig.  
Die Zwischenlagerung in anderen Räume oder Toilettenkabinen ist verboten.
- Das Abstellen von Reinigungsgeräten und anderen Gegenständen ist in Flucht- und Rettungswegen (auch für kurze Zeit) verboten.
- Anhäufungen von Müll sind grundsätzlich zu vermeiden und bei Auffinden zu entsorgen. Abfälle müssen umgehend entsorgt werden. Die Zwischenlagerung von Abfällen in Lagerräumen ist verboten.
- Bei der Entsorgung von Abfällen in den Sammelstellen ist darauf zu achten, dass keine Brände entstehen können. Zigarettenasche und -reste müssen getrennt von anderen Abfällen in Metallbehältern mit Deckel gesammelt werden.
- Die Nutzung eines Lagerraumes als Aufenthaltsraum ist verboten.
- In allen Gebäuden auf dem Gelände der Flughafen Hannover- Langenhagen GmbH gilt ein generelles Rauchverbot. Dies gilt auch für die nicht öffentlichen Bereiche.

### Flughafenfeuerwehr

**Notruf FHG intern 1555**

**Notruf extern / Mobiltelefon 0511/977 1112**

# Brandschutzordnung

## Merkblatt Gastronomie

Dieses Merkblatt ist eine gewerbebezogene Ergänzung zur Brandschutzordnung der Flughafen Hannover- Langenhagen GmbH. Es ersetzt nicht die Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter durch den Vorgesetzten.

Jeder Mitarbeiter ist am ersten Arbeitstag am Hannover Airport entsprechend der Brandschutzordnung zu unterweisen. Dies muss dokumentiert und jährlich wiederholt werden. Der Vorgesetzte hat sich dabei zu vergewissern, dass der Mitarbeiter den Inhalt der Brandschutzordnung und dieses Merkblattes verstanden hat.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen sind in überwachten Bereichen Tätigkeiten mit starker Hitze-, Dampf- bzw. Raumentwicklung in Nähe von Brandmeldern verboten.

Brandschutztechnische Einrichtungen, die von Mietern, Kunden, Konzessionären installiert wurden, sind von diesen entsprechend der Betriebsanweisungen und gesetzlichen Vorgaben zu warten.

Klein- und Sonderlöschanlagen, die von Mietern, Kunden, Konzessionären installiert wurden, müssen entsprechend VdS Richtlinien abgenommen und zugelassen werden. Die Anlagen sind zwingend auf die Brandmeldeanlage des Flughafens zuschalten.

Das Aufstellen (Lagerung, Bereitstellen und Entleeren) von Druckgasbehältern muss nach den entsprechenden Technischen Regeln erfolgen. Wo Druckgasbehälter aufgestellt sind, dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden. Ortsfeste elektrische Geräte zur Warnung vor gesundheitsgefährdenden/explosionsfähigen Gasen und/oder Gaskonzentrationen müssen auf die Zentrale der Flughafenfeuerwehr aufgeschaltet sein.

Für den gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen, der Gebäude für die Fluggastabfertigung (Terminals A-D), des General Aviation Terminals (GAT) und der Frachtanlagen/ -hallen, an allen Arbeitsplätzen, in Arbeitsstätten, Lagern und Versorgungseinrichtungen sowie in Archiven gilt ein generelles Rauchverbot. Zudem ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht in den genannten Bereichen verboten.

Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, sind entsprechend gekennzeichnet. Windlichter und Kerzen sind als Dekoration grundsätzlich verboten.

Dekorationen (inklusive Tischdecken) müssen mindestens schwer entflammbar sein. Des Weiteren ist das Merkblatt Präsentationen zu beachten.

Flucht- und Rettungswege dürfen nicht (auch nicht kurzfristig) verstellt oder eingeengt werden. Flure, Treppen, Kellergänge und Räume, die in offener Verbindung stehen, sind von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Beim Aufstellen bzw. Aushängen von Werbetafeln und anderer Objekte zu Werbezwecken ist das Merkblatt Präsentationen zu beachten.

### Flughafenfeuerwehr

**Notruf FHG intern 1555**

**Notruf extern / Mobiltelefon 0511/977 1112**



# Brandschutzordnung

## Merkblatt Einbauten und Möbel in Terminals

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zur Brandschutzordnung der Flughafen Hannover- Langenhagen GmbH und enthält weiterführende Regeln für die Planung und Umsetzung von Einbauten und Möblierung in Nutzungseinheiten der Terminals sowie ihrer Verbindungsgebäude.

Diese gelten auch für Nutzungseinheiten der FHG, die von Behörden/Organisationen, Mietern und Konzessionären der Flughafengesellschaft genutzt werden.

Bei der Ausführung von Einrichtungen, Einbauten und Möblierung dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, die mindestens der Baustoffklasse „normal entflammbar“ (DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1) zugeordnet sind. Der Prozessverantwortliche hat die entsprechenden Nachweise zu dokumentieren.

Der Brandschutzbeauftragte ist frühzeitig in die Planung von Einrichtungen, Einbauten und Möblierung einzubeziehen und unterstützt in beratender Funktion.

Grundlage für die Einstufung von Baustoffen und Bauteilen sind DIN 4102 und DIN E 13501-1.

Baustoffklasse Benennung	Nach DIN 4102	Nach DIN EN 13501-1
Nichtbrennbar	A1	A1
Nichtbrennbar	A2	A2 – s1 d0
Schwer entflammbar	B1	B, C s1 d0; A2, B, C –s2 d0; A2, B, C –s3 d0;
Normal entflammbar	B2	A2, B, C –s1 d1; A2, B, C –s1 d2; A2, B, C –s3 d2 D – s1d0; D – s2 d0; D – s3 d0; D – s1 d2; D – s2 d2; D – s3 d2; E; E –d2
Leicht entflammbar	B3	F

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Baustoffe mit Angabe der Baustoffklasse.

Nachweise der Zuordnung von Baustoffen und Bauteilen in eine Baustoffklasse sind:

- Einordnung in DIN 4102 Teil 4
- Prüfzeugnis
- Prüfbescheid mit Prüfzeichen

Nicht allgemein bauaufsichtlich zugelassene Baustoffe bedürfen einer Zulassung mit Einzelfallprüfung (ZiE) der obersten Bauaufsicht.

Raubbildende Konstruktionen innerhalb einer Nutzungseinheit müssen nichtbrennbar ausgeführt sein.

Ortsfeste Einbauten und Möbel, die fest mit dem Gebäude verbunden sind oder auf Grund ihrer Masse/Form nicht leicht aus dem Gebäude entfernt werden können, müssen in den wesentlichen Teilen aus schwer entflammbarem Material bestehen.

Sitzmöbel müssen schwer entflammbar sein. Sie müssen entsprechend DIN EN 1021 Teil 1 und 2 geprüft sein.

Andere Einbauten und Möbel müssen mindestens normal entflammbar ausgeführt werden.

### Flughafenfeuerwehr

**Notruf FHG intern 1555**

**Notruf extern / Mobiltelefon 0511/977 1112**

# Brandschutzordnung

## Merkblatt Veranstaltungen

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zur Brandschutzordnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH und enthält weiterführende Regeln für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen auf dem Gelände der FHG.

Der Brandschutzbeauftragte ist in die Planung von Veranstaltungen mit größeren Personenzahlen frühzeitig einzubeziehen und unterstützt in beratender Funktion. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die nicht durch die FHG geplant werden.

Der Veranstaltungsort ist entsprechend der Versammlungsstättenverordnung auszulegen.

Für Planungs- und Vorlagezwecke sind zu erstellen:

- Brandschutzkonzept
- Ablaufplan inklusive Auf- und Abbauzeiten
- Bestuhlungs- und Rettungswegplan
- Liste der Verantwortlichen (Ablauf, Technik, Ordnungsdienst usw.) mit 24h Erreichbarkeiten

Bei der Stadt Langenhagen ist eine temporäre Nutzungsänderung zu beantragen.

Notwendige Brandwachen werden nach Absprache mit der Stadt Langenhagen durch die Flughafen- / Werkfeuerwehr und/oder durch die öffentliche Feuerwehr gestellt.

Notwendiges Löschgerät (Handfeuerlöscher usw.) wird ausschließlich von der Flughafen-/Werkfeuerwehr gestellt.

Feuergefährliche Handlungen (Feuershow, Pyrotechnik, Schweißen usw.) sind ohne Feuer-Erlaubnisschein verboten.

Geräte, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen betrieben werden, sind während der Veranstaltung generell verboten. Dies gilt in gleichem Maße für Kerzen und Windlichter.

Werden Objekte zu Werbe-, Dekorations- oder Ausstellungszwecken aufgestellt bzw. aufgehängt, ist das Merkblatt Präsentationen zu beachten.

Werden Möbel aufgestellt, ist das Merkblatt Einrichtungen, Einbauten, Möblierung zu beachten.

Alle bei der Veranstaltung eingesetzten Mitarbeiter sind entsprechend der Brandschutzordnung unter Berücksichtigung des gesonderten Brandschutzkonzeptes zu unterweisen. Die Unterweisung muss dokumentiert werden.

Die Entsorgung von Abfällen ist so zu gestalten, dass die Brandgefahr durch Selbstentzündung und Brandstiftung ausgeschlossen werden kann.

### Flughafenfeuerwehr

**Notruf FHG intern 1555**

**Notruf extern / Mobiltelefon 0511/977 1112**

# Brandschutzordnung

## Checkliste für Planungsphase

Veranstaltung		Veranstalter	
Datum	Ort	Zeit	Anzahl Personen

Verantwortliche FHG	Verantwortliche Extern	Verantwortliche nach VStättVO
---------------------	------------------------	-------------------------------

Erstellt (Datum, Ort)	Verfasser
-----------------------	-----------

Planungsunterlagen	Liegt vor	Verantwortlich	Bemerkung
Gebäude- / Flächenplan (Istzustand)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Ablaufplan	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Bestuhlungs- und Rettungswegplan	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Liste der Verantwortlichen	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Andere	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		

Besonderheiten	Liegt vor	Lage	Bemerkung
Feuergefährliche Handlungen	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Zusätzliche FM- / Funktechnik	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Brennbare Objekte / Dekoration	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Zusätzliche elekt. Installationen	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Gastrobereiche	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Szenenfläche	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Verkaufsstände	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Andere	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		

### Flughafenfeuerwehr

**Notruf FHG intern 1555**

**Notruf extern / Mobiltelefon 0511/977 1112**

# Brandschutzordnung

## Brandschutzbegehung

Gebäude	Nutzungseinheit, Raum	Nutzungsart (laut Plan)
---------	-----------------------	-------------------------

Nutzer	Verantwortliche FHG	Verantwortliche Extern
--------	---------------------	------------------------

Erstellt (Datum, Uhrzeit)	Beteiligte	Verfasser
---------------------------	------------	-----------

Allgemein	erfüllt	Bemerkung
Freie Flucht- und Rettungswege	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Funktionsfähige Brandabschlüsse	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Brandbekämpfungseinrichtungen vorhanden und einwandfrei	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Alarmanrichtungen vorhanden und einwandfrei	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Brandschutzunterweisung der Mitarbeiter dokumentiert	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Flucht- und Rettungswegplan hängt aus	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Nutzung wie vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Keine illegale Lagerung	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Notizen

### Flughafenfeuerwehr

**Notruf FHG intern 1555**

**Notruf extern / Mobiltelefon 0511/977 1112**

# Brandschutzordnung

## Merkblatt Räumungsübung

Dieses Merkblatt ist eine Ergänzung zur Brandschutzordnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH und enthält weiterführende Regeln für die Planung und Durchführung von Räumungsübungen.

Räumungsübungen dienen der Überprüfung von Räumungs- bzw. Evakuierungsplänen sowie als Training der Beschäftigten für den Ernstfall.

Vor jeder Übung ist ein Übungsleiter zu benennen, der für die Planung und Durchführung verantwortlich ist.

Der Brandschutzbeauftragte unterstützt den Übungsleiter in beratender Funktion.

Für Räumungsübungen ist die Form der Vollübung zu wählen. Von Planübungen ist abzusehen.

### Planung

Grundlage der Übungsplanung ist die Festlegung der folgenden Punkte:

- Ziel der Übung
- Datum, Zeit und Dauer
- beübter (Teil-) Bereich des Flughafens
- übende Beschäftigte

Anhand dieser Punkte ist zu ermitteln:

- Welche Org.-Stellen, und Behörden sind vorab zu informieren
- Welche Org.-Stellen, Behörden und Organisationen sind in die Planung einzubeziehen
- Betriebsabläufe die durch die Übung betroffen /eingeschränkt werden
- Notwendige vorbereitende Maßnahmen
- Art der Überwachung und Auswertung der Übung

### Durchführung

Räumungsübungen sind so durchzuführen, dass die Übenden keiner unzumutbaren Gefahr ausgesetzt werden.

Wird eine Räumungsübung in einem Bereich zum ersten Mal durchgeführt, ist sie im Vorfeld mit genauem Datum und Zeitraum anzukündigen. Bei weiteren Räumungsübungen kann die Ankündigung allgemeiner formuliert oder bewusst unterlassen werden.

Am Übungstag ist die Bundespolizei, die Leitstelle der Region Hannover, die Sicherheitszentrale und die Flughafenfeuerwehr vor Beginn und nach Ende der Übung unverzüglich zu informieren.

### **Flughafenfeuerwehr**

**Notruf FHG intern 1555**

**Notruf extern / Mobiltelefon 0511/977 1112**